1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Parkkontrollen

1.1. Mit der Einfahrt in den Parkplatz bzw. auf das Betriebsgelände der BG Nordsee Reha-Klinik kommt zwischen der BG Nordsee Reha-Klinik und der PKW-führenden Person **(geschlechtsneutral: Kunde)** ein Vertrag zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande.
Spezielle oder individuelle Vereinbarungen zwischen der BG Nordsee Reha-Klinik (im Folgenden auch BG NRK bzw. Betreiber genannt) und dem Kunden, die das Parken zum Gegenstand haben, gehen den AGB vor. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2. Gegenstand des Vertrages ist die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz auf den Parkplatz vorübergehend abzustellen (Parken). Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz (u.a. für Diebstahl oder Beschädigung) sind nicht Gegenstand des Vertrages.

1.3. Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nicht.

1.4. Die Parkflächen werden laufend auf Verstöße gegen die AGB kontrolliert. Verstöße gegen die ABG werden festgestellt, geahndet und verfolgt.

2. Haftungsbestimmungen

2.1. Der Betreiber der Parkflächen haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Betriebsgelände und den Parkflächen aufgehalten haben. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden, soweit gesetzlich zulässig, haftet der Betreiber nur für solche, die von ihm oder von seinen Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2.2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

2.3. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen.

2.4. Den Anordnungen des Personals der BG NRK ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

2.5. Beschädigungen von Betriebseinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor Wegfahrt dem Betreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

3. Parkdauer

3.1. Das Parken ist nur vorübergehend für die Dauer

- der ambulanten Behandlung
- der stationären Rehabilitation
- dem Besuch von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden
- eines Dienstgeschäftes (Mitarbeitende, Lieferanten, Dienstleister im Auftrag der BG NRK, Kooperationspartner)
- Teilnehmende an klinikinternen Veranstaltungen
- Mitarbeitenden

gestattet.

4. Sonstige Benutzungsbestimmungen

4.1. Fahrzeuge dürfen nur auf den und innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug.

4.2. Auf Stellplätzen, die für Kunden mit besonderer Berechtigung (z.B. Schwerbehinderte, Dauerparker) bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nur Kunden mit dieser Berechtigung parken.
Gibt es für die Berechtigung einen besonderen Berechtigungsausweis, ist dieser unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeuges so hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass der Berechtigungsausweis von außen gut und zweifelsfrei lesbar ist. Der Ausweis ist während der gesamten Parkdauer dort zu belassen.

4.3. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Wohnwagen / Wohnmobile auf dem Betriebsgelände der BG Nordsee Reha-Klinik abzustellen.

4.4. Parken auf auf dem Betriebsgelände dürfen nur PKW (ohne Anhänger) mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t sowie Motorräder, die haftpflichtversichert sind, ein amtliches Kennzeichen (§ 23 StVZO) und eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) haben (zulässige Fahrzeuge).

4.5. Der Betreiber ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn

- die Nutzung des Parkplatzes nicht auf 3.1. zurückzuführen ist;
- gegen die Ziffern 4.3. und 4.4. verstoßen wird;
- dieses polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit seine Zulassung verliert;
- dieses durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere – insbesondere sicherheitsrelevante – Mängel den Betrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene TÜV-Plakette).
- dieses mehr als einen markierten Stellplatz verstellt;
- dieses gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird.
- dieses in einer Halteverbotszone parkt
- die Feuerwehrumfahrt, den Kreisel im Eingangsbereich der Klinik, Gehwege, Zuwege, Ein- und Ausfahrten sowie die Wegführung auf dem Gelände blockiert oder behindert werden

Dieses Dokument ist nur zum Zeitpunkt des Audrucks gültig. Zeitpunkt: 21.10.2026 09:11:37

4.6. Dem Betreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb des Betriebsstandortes derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun des Betreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.

5. Vertragsstrafen bei Verstoß gegen AGB / Ausschluss bei schuldlosem Verstoß

5.1. Bei Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen Parkraumnutzung **(Benutzungsverstoß)** ist der Kunde verpflichtet, der BG Nordsee Reha-Klinik eine Vertragsstrafe zu zahlen

- in Höhe von **40,00** € je Verstoß, wenn der Kunde
 - ein nicht zulässiges Fahrzeug parkt (1.2.) oder
 - außerhalb der markierten Stellplatzfläche parkt (4.1 und 4.4.) oder
 - im Halteverbot parkt

- in Höhe von **60,00 € je Verstoß**, wenn der Kunde
 - ein Fahrzeug auf einen Stellplatz für Kunden mit besonderer Berechtigung parkt ohne berechtigt zu sein (4.2) oder den Berechtigungsausweis nicht oder falsch angebracht hat oder
 - vor oder in einer Zufahrt der Parkplätze, einer markierten Feuerwehrzu- und umfahrt oder vor oder in einem anderen Rettungsweg (z.B. Kreisel vor dem Eingangsbereich) parkt.

- Begeht ein Kunde beim Parken gleichzeitig verschiedene Park- und Benutzungsverstöße (Mehrfachverstoß), werden die jeweiligen Vertragsstrafen gemäß 6.1 nebeneinander geschuldet.

- Erstreckt sich derselbe Park- oder Benutzungsverstoß eines Kunden über mehrere unmittelbar auf einander folgende Kalendertage **(Dauerverstoß)**, wird die gemäß 5.1 geschuldete Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag extra geschuldet.

- Sollte ein Abschleppvorgang notwendig werden, siehe hierzu auch Punkt 4.5., hat der Kunde zusätzlich die Kosten für das Abschleppen seines Fahrzeuges zu tragen.

- Ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, hat er der BG Nordsee Reha-Klinik zusätzlich zu den Gebühren für eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes **(Halterauskunft)** die Kosten für den der BG Nordsee Reha-Klinik entstandenen Verwaltungsaufwand zu erstatten.

6. Fälligkeit und Zahlung der Vertragsstrafe

6.1. Der Kunde erhält von der BG Nordsee Reha-Klinik eine schriftliche Zahlungsmitteilung, in der die Park- und Benutzungsverstöße und die Höhe der Vertragsstrafe/n genannt sind **(Rechnung)**.

6.2. Eine nach Ziffer 5 geschuldete Vertragsstrafe ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung gemäß Ziffer 6.3 und 6.4 fällig. Der Kunde kommt nicht in Verzug, wenn die Zahlung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat.

6.3. Die Vertragsstrafe ist auf das in der Rechnung angegebene Konto der BG Nordsee Reha-Klinik zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto der BG Nordsee Reha-Klinik an.

Dieses Dokument ist nur zum Zeitpunkt des Audrucks gültig. Zeitpunkt: 21.10.2026 09:11:37

6.4. Personal der BG Nordsee Reha-Klinik inkl. der Rezeption ist nicht zur Entgegennahme von Vertragsstrafen berechtigt. Zahlungen (an vorgenanntes Personal) sind daher keine Erfüllung der Vertragsstrafen.

7. Hinweise auf weitere Rechtsverfolgung durch die BG Nordsee Reha-Klinik und Dritte

Die BG Nordsee Reha-Klinik wird ihre Ansprüche aus diesem Vertrag (Vertragsstrafen) oder aus dem Gesetz (z.B. auf Ersatz von Verzugszinsen, Mahngebühren, Rechtsverfolgungskosten) außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Die BG Nordsee Reha-Klinik behält sich vor, hiermit Dritte zu beauftragen (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte).
Bei der Geltendmachung von Ansprüchen können erhebliche Kosten entstehen (z.B. für Halter- und Adressermittlung, Erinnerungsmahnung, Inkassogebühren), die der Kunde nach Maßgabe der AGB und der Gesetze erstatten muss.

8. Datenschutzrechtliche Informationen

Die Mitteilung der datenschutzrechtlichen Informationen erfolgt auf Hinweisschildern vor Ort, die sich im Bereich der Kassenautomaten befinden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort des Betriebsstandortes. Gerichtsstand ist die Stadt Hamburg (Sitz der Betreibergesellschaft)

Dieses Dokument ist nur zum Zeitpunkt des Audrucks gültig. Zeitpunkt: 21.10.2026 09:11:37